



E-Voting – Häufige Fragen von Stimmberechtigten

1. Erhalte ich die Stimmunterlagen elektronisch zugestellt, wenn ich mich für E-Voting angemeldet habe?

Nein. Die Stimmunterlagen kommen weiterhin physisch per Post, damit die Möglichkeit brieflich oder an der Urne abzustimmen weiterhin gegeben ist.

2. Kann ich nach der Anmeldung für E-Voting nur noch elektronisch abstimmen?

Nein. Angemeldete Stimmberechtigte aus den Gemeinden erhalten automatisch einen Stimmrechtsausweis, der für alle drei Kanäle genutzt werden kann (elektronisch / brieflich / Urne).

3. Wie wird sichergestellt, dass niemand doppelt abstimmen kann (elektronisch und an der Urne/brieflich)?

Eine grüne Linie im Fenster des Zustellkuverts zeigt der Gemeinde an, ob sich die stimmberechtigte Person für E-Voting angemeldet hat. Sämtliche E-Voting-Kuverts werden von der Gemeinde gescannt (QR-Code) und dadurch geprüft, ob die Person bereits elektronisch abgestimmt hat.



- Ist dies der Fall, wird das komplette Zustellkuvert ausgesondert und die betreffende Stimmgabe wird «normal» als elektronische Stimmgabe gezählt. Die Stimmberechtigten werden daraufhin vom kommunalen Stimmbüro kontaktiert und auf das Verbot der doppelten Stimmgabe hingewiesen. Am Abstimmungs-sonntag wird das Zustellkuvert geöffnet und es wird kontrolliert, ob sich darin allenfalls noch weitere Stimmgaben befinden. Ist dies der Fall, werden die entsprechenden QR-Codes ebenfalls mittels Handscanner eingelesen und wie beschrieben kontrolliert.
- Wird hingegen festgestellt, dass noch nicht elektronisch abgestimmt wurde, so wird in diesem Schritt die Möglichkeit zur elektronischen Stimmgabe gesperrt. Die Stimmgabe wird als «briefliche Stimmgabe» weiter behandelt und das Zustellkuvert wird an das Stimmbüro für die Auszählung der brieflichen Stimmen weitergeleitet.